

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Essen vom 26.08.2015

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 26.08.2015 nachstehende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Essen beschlossen.

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Essen

Präambel

- § 1 Aufgaben des Seniorenbeirates
- § 2 Wahl und Zusammensetzung
- § 3 Rahmenbedingungen
- § 4 Amtszeit und Konstituierung des Seniorenbeirates
- § 5 Wahl der/des Vorsitzenden
- § 6 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen
- § 7 Tätigkeitsberichte
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Essen ist die Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Essen sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Mit dieser Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Essen am 29. Januar 1997 die Bildung des Seniorenbeirates beschlossen. Der Seniorenbeirat hat sich erstmals am 17.05.1997 konstituiert.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind:
- Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen in der Stadt sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten;
 - Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren zu erarbeiten;
 - die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf die durch den demografischen Wandel in unserer Gesellschaft sich ergebende Entwicklung hinzuweisen sowie auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen;
 - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren mitzuwirken und zu begleiten;
 - Ansprechpartner zu sein bezüglich der Rahmenbedingungen
 - des Wohnens im Alter
 - des Betreuens im Alter
 - des öffentlichen Personennahverkehrs
 - der öffentlichen Sicherheit
 - zur ambulanten und stationären Pflege
 - der medizinischen Versorgung
 - zum barrierefreien Bauen

- zur Verkehrsplanung
- für Hilfen im Umgang mit Behörden;
- Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Stadtbezirk zu sein.

Zur Erfüllung dieser Ziele und Aufgaben leitet die Verwaltung alle seniorenrelevanten Rats- und Ausschussvorlagen dem Beirat zur Stellungnahme zu.

Zur Vorbereitung und Beratung spezieller Themen kann der Seniorenbeirat entsprechende Arbeitskreise bilden.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat bestellt. Der Seniorenbeirat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied der Verwaltung zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihres Vorschlags mindestens 3 Monate melderechtlich ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Essen haben. Bei Aufgabe dieses Wohnsitzes endet ihre Bestellung mit der Wohnsitzaufgabe.

Mitglieder aus der Politik

Stimmberechtigte Mitglieder sind: 9 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied stellen sollte, die verbleibenden Plätze werden nach der jeweils aktuellen Sitzverteilung im Rat nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei Veränderung der Fraktionsanzahl im Rat findet eine entsprechende Anpassung statt.

Die Seniorenbeauftragten der 9 Bezirksvertretungen.

Mitglieder der Verbände:

Die Anzahl der Verbandsmitglieder ist auf max. 16 begrenzt. Die Aufnahmekriterien werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

5 Vertreterinnen oder Vertreter für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Essen (Arbeiterwohlfahrt (AWO), Caritasverband (CV), Der Paritätische (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakoniewerk (DW))

3 Vertreterinnen oder Vertreter für den DGB, Region Mülheim-Essen-Oberhausen

1 VertreterIn für die AG Selbsthilfe Behindertener Menschen in Essen e.V.

1 VertreterIn für den Arbeitskreis Offene Seniorenarbeit und Bürgerengagement Essen

1 VertreterIn für das Forum Essener Lesben und Schwulen (F.E.L.S.)

1 VertreterIn für die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Stadtverband Essen

1 VertreterIn für das Kolpingwerk Diözesanverband Essen

1 VertreterIn für den Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen Kreisverband Rhein-Ruhr

1 VertreterIn für den Sozialverband Deutschland, Kreisverband Essen

1 VertreterIn für den Integrationsrat der Stadt Essen

Die Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Institution vom Rat der Stadt Essen bestellt.

Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung berücksichtigt werden. Sie müssen nach Möglichkeit Seniorinnen und Senioren oder in besonderer Weise mit Seniorenarbeit befasste Personen und am Wahltag mindestens 60 Jahre alt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird 1 Vertreterin/ Vertreter durch die vorschlagende Institution benannt und vom Rat bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt. Auf Antrag des Seniorenbeirates kann der Rat eine Abberufung beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beratendes Mitglied ist die Vertreterin/der Vertreter der Verwaltung

§ 3

Rahmenbedingungen

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ausgestaltung der Geschäftsordnung erfolgt im Einvernehmen mit der Verwaltung. Der Seniorenbeirat verfügt über einen eigenen Etat. Der Seniorenbeirat verfügt über eine Geschäftsstelle.

§ 4

Amtszeit und Konstituierung des Seniorenbeirates

Die Amtszeit des Seniorenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Essen. Seine Konstituierung hat unverzüglich nach der Kommunalwahl zu erfolgen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister die vom Rat bestellten Mitglieder des Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates nimmt der bisherige Seniorenbeirat geschäftsführend die Aufgaben gemäß der Satzung wahr.

§ 5

Wahl der/des Vorsitzenden

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n) in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.

§ 6

Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Beschlussfähig ist der Seniorenbeirat, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates bzw. deren Geschäftsführerin / Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Seniorenbeirates vor und orientiert sich an der Geschäftsordnung.

§ 7

Tätigkeitsberichte

Vor Ablauf der Wahlperiode legt der Seniorenbeirat dem Rat und der Öffentlichkeit seinen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2015, außer Kraft.

Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat der Stadt Essen beschlossen werden. Vor jeder Satzungsänderung wird der Seniorenbeirat gehört. Der Seniorenbeirat kann Änderungen vorschlagen